

GEMEINDE SIGLISTORF

Gemeindeordnung

Inkraftsetzung:	1995
Teilrevision:	2009
Teilrevision; Beschluss Einwohnergemeindeversammlung:	17.06.2011
Teilrevision; Urnenabstimmung angenommen:	23.10.2011
Teilrevision; Genehmigung des Regierungsrates des Kt. Aargau:	09.11.2011
Redaktionelle Anpassungen:	2021

Der Gemeindeammann:
Sig. Stefan Schuhmacher

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Nadia Balti

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck.....	3
II.	Organisationsform der Gemeinde	3
III.	Organe der Gemeinde	3
IV.	Gemeindeversammlung	3
V.	Wahlen.....	4
VI.	Gemeinderat.....	4
VII.	Behörden und Kommissionen	4
VIII.	Weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane	4
IX.	Veröffentlichungen	5
X.	Rechtsmittel	5
XI.	Übergangsbestimmungen.....	5
XII.	Schlussbestimmungen.....	5

I. Zweck

Art. 1	Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit der Organe.
--------	--

II. Organisationsform der Gemeinde

Art. 2	In der Gemeinde Siglistorf gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung nach §§ 19 ff des Gemeindegesetzes.
--------	--

III. Organe der Gemeinde

Art. 3	Die Organe sind: a) Die Gemeindeversammlung b) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne c) Der Gemeinderat d) Der Gemeindeammann e) Die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen
--------	---

IV. Gemeindeversammlung

Art. 4	<p>¹ Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Siglistorf wohnhaften Stimm-berechtigten gebildet. Sie nimmt die in § 20 des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen und nach §§ 22 ff des Gemeindegesetzes durchgeführt.</p> <p>³ Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.</p> <p>⁴ Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unter-liegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.</p> <p>⁵ Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss Art. 37 Abs. 2 lit h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen, etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.</p>
--------	--

V. Wahlen

Art. 5	<p>¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch das Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.</p> <p>² Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.</p>
---------------	---

VI. Gemeinderat

Art. 6	<p>¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.</p> <p>² (aufgehoben Teilrevision vom 23.10.2011)</p> <p>³ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen weiter alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>⁴ Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken, pro Geschäft bis zu einem Betrage von Fr. 100'000.--b) Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
---------------	---

VII. Behörden und Kommissionen

Art. 7	<p>Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.b) Die Steuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.c) Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.
---------------	---

VIII. Weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane

Art. 8	<p>Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung ein Globalbudget (nur Aufwand und Ertrag pro Dienststelle der Laufenden Rechnung) unterbreiten sowie die Vorbereitung, das Verfügungsrecht über Zahlungskredite und die Bestimmung über die Art der Aufgabenerfüllung an seine Mitglieder, an Kommissionen oder Dienststellen (Beamte und Angestellte in leitenden Funktionen) delegieren. Er erstellt eine Delegations- und Kompetenz-reglement und ist berechtigt, die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung stufenweise vorzunehmen oder rückgängig zu machen.</p>
---------------	--

IX. Veröffentlichungen

Art. 9	Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde Siglistorf erfolgen in der Regional-zeitung „Die Botschaft“.
--------	---

X. Rechtsmittel

Art. 10	Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff des Gemeindegesetzes geregelt.
---------	--

XI. Übergangsbestimmungen

Art. 11	(aufgehoben Teilrevision vom 23.10.2011)
---------	--

XII. Schlussbestimmungen

Art. 12	Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. Januar 2009.
---------	---